



Verordnung über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstverordnung, NDV)

vom...

Entwurf

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 8 Absatz 3, 11 Absatz 3, 19 Absatz 5, 39 Absatz 4, 43 Absatz 4, 72 Absatz 4, 80 Absatz 2, 82 Absätze 5 und 6, 84 und 85 Absatz 5 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015¹ (NDG), und auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997²

verordnet:

1. Kapitel: Zusammenarbeit

1. Abschnitt: Zusammenarbeit des NDB mit inländischen Stellen

Art. 1 Zusammenarbeit des NDB mit inländischen Stellen und Personen

¹ Der NDB kann im Rahmen der Gesetzgebung und des ihm erteilten Grundauftrags mit den folgenden Stellen zusammenarbeiten:

- a. mit anderen Dienststellen des Bundes;
- b. mit Dienststellen der Kantone;
- c. mit Privatpersonen, Unternehmen und Organisationen.

² Der NDB kann mit den in Absatz 1 genannten Dienststellen, Organisationen und Personen insbesondere in den folgenden Formen zusammenarbeiten:

- a. Beurteilung der Bedrohungslage;
- b. Beratung;
- c. Unterstützung;
- d. Ausbildung.

¹ SR ...; BBl 2015 7211

² SR 172.010

Art. 2 Zusammenarbeit des NDB mit Konferenzen der Kantone

Der NDB arbeitet mit den interkantonalen Regierungskonferenzen, insbesondere der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren sowie der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz zusammen.

Art. 3 Zusammenarbeit des NDB mit dem Nachrichtendienst der Armee

¹ Der NDB und der Nachrichtendienst der Armee arbeiten insbesondere in den Bereichen nach Artikel 6 Absatz 1 NDG und Artikel 99 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995³ (MG) zusammen.

² Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Unterstützung erfolgt insbesondere:

- a. durch die regelmässige Weitergabe von Informationen und Beurteilungen in den Bereichen, in denen sich die Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1 NDG und Artikel 99 Absatz 1 MG überschneiden;
- b. bei der Beschaffung von Informationen;
- c. bei der Ausbildung und Beratung;
- d. durch das Abstimmen der internationalen Zusammenarbeit.

³ Sie können jederzeit gegenseitig Nachrichtenbegehren stellen.

⁴ Bei Assistenzdiensten der Armee im Inland, die einen Zusammenhang mit Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a NDG aufweisen, trägt der NDB die nachrichtendienstliche Verantwortung gegenüber der Einsatzleitung.

⁵ Die zuständigen Stellen der Armee konsultieren den NDB über den Militärischen Nachrichtendienst (MND) vor dem Erlass von Einsatzbefehlen, wenn diese Aussagen über die Beurteilung der sicherheitspolitischen Bedrohungslage enthalten.

Art. 4 Zusammenarbeit des NDB mit dem Dienst für militärische Sicherheit

¹ Die zuständigen Stellen der Armee konsultieren den NDB über den MND vor dem Erlass von Einsatzbefehlen für die militärische Sicherheit, wenn diese Aussagen über die Beurteilung der sicherheitspolitischen Bedrohungslage enthalten.

² Im Hinblick auf einen Aktivdienst der Armee kann das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zur Erfüllung präventiver Schutzmassnahmen die Zusammenarbeit mit dem Dienst für militärische Sicherheit anordnen. Der NDB unterstützt dabei den Dienst für militärische Sicherheit insbesondere zum Schutz der Armee vor Spionage und Sabotage sowie vor weiteren rechtswidrigen Handlungen.

³ SR 510.10

Art. 5 Zusammenarbeit des NDB mit fedpol

¹ Der NDB und das Bundesamt für Polizei (fedpol) unterstützen sich gegenseitig, wie insbesondere bei der Ausbildung und Beratung sowie beim Einsatz und der Nutzung von operativen Ressourcen und Mitteln.

² Der NDB und fedpol geben einander Informationen weiter, die das andere Amt für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt, insbesondere gemäss Ziffer 8.3 des Anhangs 3 und der nicht öffentlichen Liste des Bundesrates nach Artikel 20 Absatz 4 NDG.

Art. 6 Abgeltung der Vollzugstätigkeiten der Kantone

¹ Der NDB legt zur Berechnung der Höhe der Abgeltung der Kantone mindestens alle vier Jahre einen Verteilschlüssel fest. Er hört dazu die Kantone an.

² Der NDB beurteilt, ob die von den Kantonen erbrachten Leistungen die Höhe der Abgeltung rechtfertigen.

2. Abschnitt: Zusammenarbeit des NDB mit ausländischen Stellen**Art. 7** Jährliche Festlegung der Grundsätze der Zusammenarbeit

¹ Das VBS unterbreitet dem Bundesrat nach vorgängiger Konsultation der Vorsteherin oder des Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) und des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) jährlich einen als geheim klassifizierten Antrag über die Grundsätze der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit des NDB mit ausländischen Dienststellen.

² Der Antrag enthält eine Liste der ausländischen Dienststellen, mit welchen der NDB regelmässig nachrichtendienstliche Kontakte unterhält, und eine summarische Beurteilung der Relevanz dieser Kontakte.

³ Regelmässige nachrichtendienstliche Kontakte des NDB zu ausländischen Dienststellen erfordern die vorgängige Genehmigung durch den Bundesrat.

⁴ Für Kontakte mit ausländischen Dienststellen im Einzelfall muss der NDB keine Genehmigung des Bundesrates einholen.

Art. 8 Zuständigkeiten

¹ Der NDB ist zuständig für Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten und anderen ausländischen Dienststellen die zivile nachrichtendienstliche Aufgaben erfüllen.

² Er koordiniert alle nachrichtendienstlichen Kontakte von Verwaltungsstellen des Bundes und der Kantone nach Massgabe der vom Bundesrat nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe f NDG festgelegten Grundsätze der Zusammenarbeit. Dazu legt er mit dem MND eine gemeinsame Partnerdienstpolitik fest und erstellt eine Kontaktplanung.

³ Er vertritt die Schweiz in internationalen nachrichtendienstlichen Gremien.

⁴ Er kann inländischen Amtsstellen im Einzelfall direkte Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten bezüglich bestimmter Themengebieten oder im Rahmen der jährlichen Kontaktplanung bewilligen.

Art. 9 Arten der Zusammenarbeit

¹ Der NDB kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben mit ausländischen Dienststellen auf bi- oder multinationaler Ebene zusammenarbeiten.

² Er kann insbesondere gemeinsam mit diesen Dienststellen:

- a. im Rahmen von Artikel 34 NDG Informationen beschaffen;
- b. Operationen nach Artikel 12 dieser Verordnung führen;
- c. Produkte herstellen;
- d. Ausbildung betreiben;
- e. Projekte realisieren.

Art. 10 Internationale Vereinbarungen von beschränkter Tragweite

Der NDB kann selbstständig internationale Vereinbarungen über untergeordnete technische Belange im Bereich der Nachrichtendienste mit ausländischen Nachrichtendiensten oder anderen ausländischen Dienststellen, die Aufgaben im Sinne des NDG erfüllen, abschliessen.

Art. 11 Information des NDB durch die Kantone

Die Kantone informieren den NDB, wenn sie zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem NDG in Sicherheitsfragen mit ausländischen Polizeistellen und anderen Dienststellen im Grenzgebiet zusammenarbeiten.

2. Kapitel: Informationsbeschaffung

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 12 Operationen

Der NDB kann zusammenhängende Vorgänge, die der Informationsbeschaffung nach Artikel 6 NDG dienen und in Bedeutung, Umfang, Aufwand oder Geheimhaltung über die Durchführung der normalen nachrichtendienstlichen Beschaffungsaktivitäten hinausgehen, zeitlich begrenzt als Operationen führen. Diese sind formell zu eröffnen und abzuschliessen sowie gesondert zu dokumentieren.

Art. 13 Zusammenarbeit und Beauftragung in der Beschaffung mit oder von inländischen Amtsstellen

¹ Beschafft der NDB Informationen in Zusammenarbeit mit einer inländischen Amtsstelle oder gibt er einer inländischen Amtsstelle dazu den Auftrag, so muss diese einer der folgenden Bedingungen erfüllen, um Gewähr für eine gesetzeskonforme Beschaffung zu bieten:

- a. Die Beschaffung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Tätigkeit der Amtsstelle.
- b. Die Amtsstelle verfügt über die für die Beschaffung notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen.
- c. Die Amtsstelle wurde vom NDB bezüglich der vorzunehmenden Beschaffung und der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen instruiert.

² Inländische Amtsstellen sind verpflichtet, gegenüber Dritten über die Zusammenarbeit oder die Beauftragung Stillschweigen zu bewahren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des NDB.

³ Inländische Amtsstellen sind gegenüber dem NDB und dessen Aufsichts- und Kontrollorganen jederzeit zur Auskunft über eine Zusammenarbeit oder Beauftragung verpflichtet.

Art. 14 Zusammenarbeit und Beauftragung in der Beschaffung mit oder von ausländischen Amtsstellen im Inland

¹ Beschafft der NDB Informationen im Inland in Zusammenarbeit mit einer ausländischen Amtsstelle oder gibt er einer ausländischen Amtsstelle dazu den Auftrag, so muss der NDB, um Gewähr für eine gesetzeskonforme Beschaffung zu bieten, der ausländischen Amtsstelle die massgebenden Bestimmungen mitteilen und soweit notwendig erläutern.

² Die ausländische Amtsstelle muss dem NDB gegenüber bestätigen, sich an die Bestimmungen zu halten.

Art. 15 Zusammenarbeit und Beauftragung in der Beschaffung mit oder von Privaten im Inland

¹ Beschafft der NDB Informationen im Inland in Zusammenarbeit mit einer privaten Person oder gibt er einer privaten Person dazu den Auftrag, so muss der NDB, um Gewähr für eine gesetzeskonforme Beschaffung zu bieten, ihr die massgebenden Bestimmungen mitteilen und soweit notwendig erläutern.

² Die private Person muss dem NDB gegenüber bestätigen, sich an die Bestimmungen zu halten.

³ Die Zusammenarbeit oder Beauftragung ist zu protokollieren.

Art. 16 Zusammenarbeit und Beauftragung in der Beschaffung mit oder von ausländischen Amtsstellen oder von Privaten im Ausland

¹ Beschafft der NDB Informationen im Ausland in Zusammenarbeit mit einer ausländischen Amtsstelle oder einer privaten Person oder gibt er einer ausländischen Amtsstelle oder einer privaten Person dazu den Auftrag, so muss der NDB, um Gewähr für eine gesetzeskonforme Beschaffung zu bieten, der ausländischen Amtsstelle oder privaten Person die massgebenden Bestimmungen mitteilen.

² Die ausländische Amtsstelle oder private Person muss dem NDB gegenüber bestätigen, von den massgebenden Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

Art. 17 Nachrichtendienstliche Informationsquellen

Nachrichtendienstliche Informationsquellen sind insbesondere:

- a. menschliche Quellen nach Artikel 15 NDG;
- b. inländische und ausländische Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden, mit denen der NDB zusammenarbeitet;
- c. technische Quellen, die der Informationsbeschaffung nach dem 3. Kapitel des NDG dienen.

Art. 18 Quellenschutz

¹ Der NDB führt im Einzelfall eine Abwägung zwischen den Interessen der zu schützenden Quellen und denjenigen der informationsersuchenden Stelle durch; Artikel 35 NDG bleibt vorbehalten.

² Er schützt bei der Abwägung im Einzelfall eine menschliche Quelle umfassend, wenn sie selber oder eine nahestehende Person durch die Bekanntgabe ihrer Identität oder von Angaben, die auf ihre Identität schliessen lassen, einer ernsthaften Gefahr für ihre physische oder psychische Integrität ausgesetzt würden. Auf den umfassenden Schutz kann verzichtet werden, wenn die betreffende Person mit der Bekanntgabe einverstanden ist.

³ Er kann zum Schutz einer menschlichen Quelle oder einer ihr nahestehenden Person in begründeten Einzelfällen die Unterstützung von fedpol anfordern.

⁴ Bei technischen Quellen sind alle Angaben zu schützen, ausser wenn deren Bekanntgabe die Auftragsbefreiung des NDB weder direkt noch indirekt gefährdet.

2. Abschnitt: Auskunftspflicht bei einer konkreten Bedrohung**Art. 19**

¹ Der NDB oder die kantonale Vollzugsbehörde legt zur Begründung eines Auskunftsgesuchs nach Artikel 19 NDG den zuständigen Behörden und Organisationen summarisch dar, worin die zu erkennende oder abzuwehrende konkrete Bedrohung oder das zu wahrende wesentliche Landesinteresse besteht.

² Die Organisationen, denen der Bund oder die Kantone die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen haben, und die nach Artikel 19 NDG verpflichtet sind, dem NDB Auskünfte zu erteilen, sind in Anhang 1 aufgeführt.

3. Abschnitt: Genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen**Art. 20** Durchsuchen von Räumlichkeiten, Fahrzeugen und Behältnissen

Das Durchsuchen von Räumlichkeiten, Fahrzeugen und Behältnissen im Rahmen von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen ist zu dokumentieren.

Art. 21 Genehmigungsverfahren und Freigabe

¹ Der NDB dokumentiert bei genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen:

- a. das Genehmigungsverfahren;
- b. die Konsultation der Vorsteherin oder des Vorstehers des EJPD und der Vorsteherin oder des Vorstehers des EDA;
- c. den Entscheid über die Freigabe zur Durchführung;
- d. sofern anwendbar das Verfahren bei Dringlichkeit und die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben;
- e. deren Beendigung;
- f. falls die genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme im Rahmen einer Operation durchgeführt wurde: deren Beendigung;
- g. die Mitteilung, das Aufschieben oder den Verzicht auf die Mitteilung nach Artikel 33 NDG.

² Die Dokumentation hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen und muss jederzeit abrufbar sein.

³ Das Genehmigungsverfahren richtet sich sinngemäss nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁴ über das Verwaltungsverfahren. Für den Ausstand gilt Artikel 38 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005⁵ über das Bundesverwaltungsgericht. Das Verfahren ist kostenlos.

⁴ Der Geschäftsverkehr zwischen dem NDB und dem Bundesverwaltungsgericht erfolgt elektronisch. Das Verfahrensdossier wird in elektronischer Form geführt. Verfahrensleitende Verfügungen sowie Genehmigungsentscheide werden dem NDB elektronisch eröffnet.

⁵ Das VBS dokumentiert die Entscheidungsfindung durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des VBS betreffend die Freigabe zur Durchführung in schriftlicher oder elektronischer Form.

⁶ Es teilt dem NDB und dem Bundesverwaltungsgericht den Entscheid der Vorsteherin oder des Vorstehers des VBS über die Freigabe zur Durchführung mit.

Art. 22 Schutz von Berufsgeheimnissen

¹ Wird eine Person, die einer der in den Artikeln 171-173 der Strafprozessordnung⁶ genannten Berufsgruppen angehört, gestützt auf Artikel 27 NDG überwacht, so ist sicherzustellen, dass der NDG keine von einem Berufsgeheimnis erfassten Informationen erfährt, die nicht im Zusammenhang stehen mit dem Grund, aus welchem die Überwachung angeordnet wurde. Der NDB beantragt die Selektion der Informationen im Genehmigungsverfahren nach Artikel 29 NDG; sie erfolgt nach Artikel 58 Absätze 2 und 3 NDG.

⁴ SR 172.021

⁵ SR 173.32

⁶ SR 312.0

4. Abschnitt: Eindringen in Computersysteme und -netzwerke im Ausland

Art. 23

¹ Beabsichtigt der NDB in Computersysteme und Computernetzwerke im Ausland einzudringen, so beantragt er dies vorgängig der Vorsteherin oder dem Vorsteher des VBS. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und muss folgende Angaben enthalten:

- a. den Inhalt der zu beschaffenden Informationen;
- b. den Zweck der Informationsbeschaffung;
- c. den Zeitraum, in dem die Beschaffung erfolgen soll;
- d. die betroffenen Computersysteme und Computernetzwerke;
- e. die Verhältnismässigkeit und die Risiken der Beschaffungsmassnahme.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS prüft den Antrag summarisch und unterbreitet ihn der Vorsteherin oder dem Vorsteher des EDA und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des EJPD. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des EDA und die Vorsteherin oder der Vorsteher des EJPD nehmen dazu umgehend Stellung.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS entscheidet über den Antrag, sobald die Stellungnahmen vorliegen. Sie oder er kann dem NDB erlauben, im Rahmen desselben Antrags mehrfach in die Computersysteme und Computernetzwerke einzudringen.

⁴ Das VBS dokumentiert den Ablauf und das Ergebnis des Konsultations- und Entscheidungsverfahrens. Der NDB dokumentiert den Einsatz der Massnahmen, das Ergebnis und die Beendigung.

5. Abschnitt: Kabelaufklärung

Art. 24 Zweck der Kabelaufklärung

Durch Kabelaufklärung werden sicherheitspolitisch bedeutsame Informationen insbesondere in den folgenden Bereichen zu folgenden Zwecken beschafft:

- a. im Bereich Terrorismus: zur Erkennung von Aktivitäten, Verbindungen und Strukturen von terroristischen Gruppierungen und Netzwerken sowie zur Erkennung von Aktivitäten und Verbindungen von Einzeltäterinnen und Einzeltätern;
- b. im Bereich Proliferation: zur Aufklärung von Programmen für Massenvernichtungswaffen und für Trägermittel von Massenvernichtungswaffen sowie zur Aufklärung von Beschaffungsstrukturen und Beschaffungsversuchen;
- c. im Bereich Spionageabwehr: zur Erkennung von Aktivitäten und Strukturen staatlicher und nichtstaatlicher Akteure;
- d. im Bereich ausländische, gegen die Schweiz gerichtete Motive sowie ausländische Handlungen oder Konflikte mit Auswirkungen auf die Schweiz:

zur Beurteilung von Sicherheitslage, Regimestabilität, militärischem Potenzial und Rüstungsentwicklung, strategischen Einflussfaktoren und möglichen Entwicklungen;

- e. in den Bereichen Aufklärung der Cyber-Bedrohung und Schutz kritischer Infrastrukturen: zur Aufklärung des Einsatzes, der Herkunft und der technischen Beschaffenheit der Cyber-Angriffsmittel sowie zur Gestaltung wirksamer Abwehrmassnahmen.

Art. 25 Durchführender Dienst

¹ Die Kabelaufklärung wird vom Zentrum für elektronische Operationen (ZEO) der Führungsunterstützungsbasis der Armee durchgeführt.

² Der NDB vereinbart mit dem ZEO die Grundsätze der Zusammenarbeit sowie der Auftragserteilung und -erledigung.

³ Das ZEO stellt den Kontakt zu den Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und den Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen für alle Belange der Kabelaufklärung sicher.

Art. 26 Aufgaben des ZEO

¹ Das ZEO nimmt die für die Erstellung von Anträgen erforderlichen technischen Angaben von den Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und den Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen laufend entgegen und führt bei diesen falls nötig eigene Messungen zur Komplettierung der technischen Angaben durch.

² Es bearbeitet die Kabelaufklärungsaufträge des NDB.

³ Es beschafft die technischen Einrichtungen, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig sind.

⁴ Es kann dem NDB vorschlagen, im Rahmen der genehmigten und freigegebenen Kategorien zusätzliche Suchbegriffe in laufende Aufträge aufzunehmen.

⁵ Es stellt durch interne Massnahmen sicher, dass die Auftragserfüllung im Rahmen der Genehmigung erfolgt.

Art. 27 Datenbearbeitung

¹ Das ZEO vernichtet die im Rahmen der Kabelaufklärung gewonnenen Resultate spätestens im Zeitpunkt der Beendigung des betreffenden Kabelaufklärungsauftrags.

² Es vernichtet die erfassten Kommunikationen im Zeitpunkt der Beendigung des Kabelauftrags, spätestens aber 18 Monate nach deren Erfassung.

³ Es vernichtet die erfassten Verbindungsdaten im Zeitpunkt der Beendigung des Kabelauftrags, spätestens aber 5 Jahre nach deren Erfassung.

⁴ Aufgrund eines Funkaufklärungsauftrags erfasste Daten können auch für Kabelaufklärungsaufträge verwendet werden.

Art. 28 Aufgaben der Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und der Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen

¹ Die Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und die Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen melden dem ZEO, welche Stelle für die Bearbeitung zuständig ist.

² Sie gewähren dem ZEO Zutritt zu den für die Kabelaufklärung benötigten Räumen, um die Installation von technischen Komponenten, die für die Erhebung von technischen Angaben und für die Umsetzung von Kabelaufklärungsaufträgen notwendig sind, zu ermöglichen.

Art. 29 Entschädigung für die Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und die Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen

Die Vergütung der Dienstleistungen der Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und der Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen im Rahmen der Kabelaufklärung wird in Anhang 2 geregelt.

Art. 30 Kontakte zu ausländischen Fachstellen

Nachrichtendienstliche Kontakte des ZEO zu ausländischen Fachstellen erfolgen über den NDB.

3. Kapitel: Datenschutz und Archivierung

1. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über den Datenschutz und Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip

Art. 31 Bekanntgabe von Personendaten an inländische Behörden

¹ Personendaten dürfen den in Anhang 3 genannten Behörden und Amtsstellen zu den dort aufgeführten Zwecken und unter den dort fest gelegten Bedingungen bekannt gegeben werden.

² Bei jeder Bekanntgabe ist die Empfängerin oder der Empfänger über die Bewertung und die Aktualität der Daten in Kenntnis zu setzen.

³ Die Bekanntgabe sowie Empfängerin oder Empfänger, Gegenstand und Grund sind zu registrieren.

⁴ Die Bekanntgabe von Personendaten ist untersagt, wenn ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 32 Bekanntgabe von Personendaten durch kantonale Vollzugsbehörden

¹ Angehörige der kantonalen Vollzugsbehörden dürfen zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit oder für die Abwendung einer erheblichen Gefährdung Lageurteilungen und Personendaten, die sie vom NDB erhalten haben, sowie Personendaten, die sie selbst im Rahmen des Vollzugs des NDG beschafft haben, im Einzelfall den folgenden Stellen bekanntgeben:

- a. Vollzugsbehörden anderer Kantone,
- b. kantonalen Strafverfolgungsbehörden; vorbehalten bleibt Artikel 60 Absätze 2 – 4 NDG

² Würden die Personendaten von der kantonalen Vollzugsbehörde gestützt auf einen konkreten Auftrag des NDB beschafft oder ihr zu dessen Erfüllung zur Verfügung gestellt, ist mit vorgängiger Zustimmung des NDB und unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zudem eine Bekanntgabe an folgende Personen und Stellen zulässig:

- a. andere Stellen innerhalb des Polizeikorps; vorbehalten bleibt Artikel 60 Absätze 2 – 4 NDG, soweit die Bekanntgabe zur Vorbereitung von Ermittlungs- und Strafverfahren erfolgt;
- b. weitere Behörden und Amtsstellen des eigenen oder eines anderen Kantons; vorbehalten bleibt Artikel 60 Absätze 2 – 4 NDG, soweit die Bekanntgabe zur Vorbereitung von Ermittlungs- und Strafverfahren erfolgt;
- c. Private, unter den Voraussetzungen von Artikel 62 NDG.

³ Die kantonale Vollzugsbehörde kann ausnahmsweise Personendaten nach Absatz 2 unter Wahrung des Quellenschutzes zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwehrbaren schweren Gefahr für die innere Sicherheit der Schweiz ohne vorgängige Zustimmung des NDB innerhalb des Polizeikorps bekannt geben.

⁴ Kann die vorgängige Zustimmung des NDB aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingeholt werden, ist der NDB unverzüglich nach der Datenbekanntgabe zu benachrichtigen.

⁵ Zur Wahrnehmung der Dienstaufsicht ist die Bekanntgabe von Daten an vorgesetzte Stellen zulässig.

⁶ Der NDB kann kantonalen Vollzugsbehörden erlauben, im Rahmen von besonderen Zusammenarbeitsgremien von Bund und Kantonen Personendaten, welche die kantonalen Vollzugsbehörden nach dem NDG beschafft haben, Bundesbehörden bekannt zu geben.

⁷ Die kantonalen Vollzugsbehörden benachrichtigen den NDB über die Datenbekanntgabe an Drittstellen.

Art. 33 Bekanntgabe von Informationen an Strafverfolgungsbehörden

Die Bekanntgabe von Informationen an Strafverfolgungsbehörden zur Verwendung in einem Strafverfahren durch den NDB erfolgt in Form eines gerichtsverwertbaren Amtsberichts.

Art. 34 Bekanntgabe von Personendaten an ausländische Behörden

¹ Der NDB kann Informationen an ausländische Dienststellen unter den Bedingungen von Artikel 61 NDG bekannt geben.

² Er kann Personendaten mit ausländischen Behörden auch mittels gemeinsamer Übermittlungseinrichtungen sowie über internationale automatisierte Informationssysteme nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e NDG direkt austauschen.

³ Er beachtet im Verkehr mit Strafverfolgungsbehörden die Grundsätze des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981⁷.

⁴ Er setzt bei der Bekanntgabe von Personendaten die Empfängerin oder den Empfänger über die Bewertung und die Aktualität der Daten in Kenntnis.

⁵ Er weist die Empfängerin oder den Empfänger auf Folgendes hin:

- a. den Zweck, für welchen sie oder er die Daten ausschliesslich verwenden darf;
- b. das Recht des NDB, Auskunft über die Verwendung der Daten verlangen zu können.

⁶ Er registriert die Bekanntgabe sowie deren Empfängerin oder deren Empfänger und deren Gegenstand.

Art. 35 Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip

Als nicht dem Zugang nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004⁸ unterliegende amtliche Dokumente gelten solche, die unabhängig davon bei welcher Behörde sie sich befinden, direkte oder indirekte Rückschlüsse über die Informationsbeschaffung nach dem 3. Kapitel des NDG zulassen, insbesondere

- a. eingehende Informationen oder darauf basierende, klassifizierte nachrichtendienstliche Produkte;
- b. Informationen über die nachrichtendienstlichen Mittel, Methoden und Kontakte des NDB oder der von ihm beauftragten Stellen;
- c. Informationen über zum Einsatz gelangende Geräte, Systeme und Infrastrukturen.

2. Abschnitt. Archivierung

Art. 36

Daten, die bei den kantonalen Vollzugsbehörden in Anwendung des NDG anfallen, unterliegen den Archivierungsvorschriften des Bundes und werden vom NDB nach Artikel 68 NDG dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten.

⁷ SR 351.1

⁸ SR 152.3

4. Kapitel: Politische Steuerung und Verbote

Art. 37 Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen

¹ Im Falle einer schweren und unmittelbaren Bedrohung kann jedes Departement und jeder Kanton dem Bundesrat nach vorgängiger Konsultation des NDB dessen Einsatz zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen beantragen.

² Die Kantone reichen den Antrag einzeln oder gemeinsam beim VBS ein.

³ Der Antrag muss Angaben zur konkreten Bedrohung, zum Zweck und zur Dauer des Einsatzes, zu den einzusetzenden nachrichtendienstlichen Mitteln und zu den notwendigen und allenfalls zuzuweisenden personellen und finanziellen Ressourcen enthalten.

⁴ Die Bundeskanzlei informiert die Geschäftsprüfungsdelegation und die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte innerhalb von 24 Stunden schriftlich über vom Bundesrat erteilte Aufträge oder abgelehnte Anträge nach Artikel 3 beziehungsweise 71 NDG.

Art. 38 Prüfverfahren

¹ Besteht aufgrund konkreter Anhaltspunkte die Vermutung, dass schweizerische Staatsangehörige, in der Schweiz wohnhafte Personen oder in der Schweiz aktive Organisationen und Gruppierungen systematisch Tätigkeiten entfalten, die in die Bereiche von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a NDG fallen, so kann der NDB von Amtes wegen oder auf Antrag eines oder mehrerer Kantone ein Prüfverfahren eröffnen.

² Das Verfahren dient der Prüfung, ob diese Personen, Organisationen und Gruppierungen auf die Beobachtungsliste zu setzen sind. Dazu beschafft und wertet der NDB alle Informationen über diese aus, um zu gesicherten Erkenntnissen über die die Sicherheit der Schweiz gefährdenden Tätigkeiten nach Absatz 1 zu gelangen.

³ Der NDB legt Umfang und Einsatz der Mittel der Informationsbeschaffung sowie die Dauer des Verfahrens fest. Er informiert diejenigen Kantone, deren Mitarbeit bei der Informationsbeschaffung erforderlich ist.

⁴ Er beurteilt periodisch, mindestens jedoch halbjährlich, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung eines Prüfverfahrens noch gegeben sind.

Art. 39 Einstellung des Prüfverfahrens

¹ Der NDB stellt das Prüfverfahren ein, wenn:

- a. gegen die betroffenen Personen, Organisationen oder Gruppierungen ein anderes straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliches Verfahren eröffnet wird, das denselben Zweck verfolgt;
- b. die bisherigen Anhaltspunkte durch neue Erkenntnisse entkräftet werden und sich keine neuen belastenden Anhaltspunkte ergeben haben;
- c. innerhalb von zwei Jahren keine zusätzlichen sicherheitsrelevanten Erkenntnisse gewonnen werden können; oder

- d. aufgrund einer neuen Lagebeurteilung die Tätigkeiten der betroffenen Personen, Organisationen oder Gruppierungen keine Gefährdung der inneren Sicherheit mehr darstellen.

² Er stellt das Prüfverfahren ebenfalls ein, wenn

- a. die betroffene Organisation oder Gruppierung in die Beobachtungsliste aufgenommen wurde;
- b. die betroffene Person einer in der Beobachtungsliste aufgeführten Organisation oder Gruppierung zugeordnet werden kann.

Art. 40 Kriterien für die Erstellung der Beobachtungsliste

¹ Der NDB führt die Beobachtungsliste nach Artikel 72 NDG.

² Begründete Annahme für eine Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit besteht insbesondere:

- a. bei Organisationen und Gruppierungen nach Artikel 72 Absatz 2 NDG;
- b. wenn sich im Verlauf eines Prüfverfahrens nach Artikel 38 dieser Verordnung herausstellt, dass sicherheitsgefährdende Tätigkeiten vorliegen;
- c. bei in der Vergangenheit erfolgten, aktuellen oder aufgrund konkreter Hinweise in Zukunft zu erwartenden ernsthaften Aufrufen zu Gewalttaten;
- d. bei in der Vergangenheit erfolgter, aktueller oder aufgrund konkreter Hinweise in Zukunft zu erwartender Unterstützung gewalttätig-extremistischer oder terroristischer Aktivitäten;
- e. bei in der Vergangenheit erfolgter, aktueller oder aufgrund konkreter Hinweise in Zukunft zu erwartender Verwicklung in Anschläge und Entführungen.

³ Der NDB sammelt und bearbeitet über diese Organisationen und Gruppierungen sowie über deren Exponentinnen und Exponenten alle Informationen nach Artikel 5 Absatz 8 NDG.

⁴ Er überprüft die Beobachtungsliste jährlich und legt sie dem Bundesrat zur Genehmigung vor.

Art. 41 Tätigkeitsverbot

¹ Das antragstellende Departement prüft jährlich, ob die Voraussetzungen zur Anordnung des Tätigkeitsverbots weiterhin erfüllt sind.

² Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so beantragt es dem Bundesrat die Aufhebung des Tätigkeitsverbots.

Art. 42 Organisationsverbot

¹ Ein Verbot stützt sich auf einen entsprechenden Beschluss der Vereinten Nationen oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wenn die zu verbotende Organisation oder Gruppierung

- a. im Beschluss ausdrücklich genannt ist;
- b. in Zielsetzung und Mitteln mit einer im Beschluss ausdrücklich genannten Organisation oder Gruppierung übereinstimmt.

² Das antragstellende Departement prüft rechtzeitig, ob die Voraussetzungen für das Verbot nach Ablauf der Befristung weiterhin erfüllt sind, und beantragt dem Bundesrat gegebenenfalls die Verlängerung des Verbots.

5. Kapitel: Dienstleistungen

Art. 43 Dienstleistungen

Dienstleistungen nach Artikel 69 NDG sind insbesondere hinsichtlich Anlass, Inhalt, Dauer, Beendigung und dabei anfallender Gebühren mündlich oder schriftlich zu vereinbaren.

Art. 44 Gebühren

¹ Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁹ und der Gebührenverordnung VBS vom 8. November 2006¹⁰.

² Der NDB kann Gebühren ermässigen oder erlassen, wenn

- a. die Erhebung der Gebühr mehr Aufwand verursacht, als die Dienstleistung kostet; oder
- b. andere Gründe bei der Dienstleistung oder beim Gebührenpflichtigen die Erhebung einer Gebühr als unverhältnismässig erscheinen lassen.

6. Kapitel: Kontrolle

Art. 45 Selbstkontrolle innerhalb des NDB

¹ Der NDB sorgt für die Ausbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in folgenden Bereichen:

- a. rechtliche Rahmenbedingungen für die nachrichtendienstliche Tätigkeit;
- b. Strategie und interne Prioritäten bei der Umsetzung des Grundauftrags.

² Er kontrolliert mit geeigneten Mitteln das rechtskonforme Verhalten seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und trifft Massnahmen zur Verminderung von Risiken.

³ Er stimmt seine internen Kontrolltätigkeiten auf die Planung der übergeordneten Aufsichtsorgane ab.

⁴ Er führt eine Übersicht über alle Aufträge der Informationsbeschaffung durch technische Mittel.

⁹ SR 172.041.1

¹⁰ SR 172.045.103

Art. 46 Kontrolle und Beratung der kantonalen Vollzugsbehörden

¹ Der NDB sorgt für eine angemessene Kontrolle des Vollzugs seiner Aufträge durch die kantonalen Vollzugsbehörden.

² Er berät die kantonalen Vollzugsbehörden beim Vollzug des NDG, insbesondere bei der Bearbeitung nachrichtendienstlicher Daten.

7. Kapitel: Interne Schutz- und Sicherheitsmassnahmen**Art. 47** Durchführende Stelle

¹ Eine vom NDB bezeichnete interne Stelle führt in den Räumlichkeiten des NDB Taschen- und Personenkontrollen sowie in den Einrichtungen des NDB Raumkontrollen durch; sie kann Dritte beiziehen.

² Beigezogene Dritte müssen über eine gültige Personensicherheitsprüfung und über eine polizeiliche oder gleichwertige Ausbildung verfügen.

Art. 48 Taschen- und Personenkontrollen

¹ Die Sicherheits- und Kontrollmassnahmen umfassen:

- a. das Durchsuchen von Taschen und weiteren mitgeführten Gegenständen;
- b. die Kontrolle der Kleidung und das Abtasten des Körpers sowie der Einsatz eines Metalldetektors oder eines ähnlichen Suchgeräts;
- c. die stichprobeweise Überprüfung des Inhalts ausgehender Postsendungen.

² Der NDB kann mitgeführte Datenträger daraufhin untersuchen, ob die Vorschriften über die Informationssicherheit eingehalten werden.

³ Er kann Personen im Rahmen von Kontrollen dazu auffordern, verschlossene Behältnisse oder die Inhalte elektronischer Datenträger zu öffnen und gegebenenfalls zu entschlüsseln.

⁴ Er macht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen, die Dienstleistungen zugunsten des NDB in seinen Räumlichkeiten erbringen, vorgängig auf die Kontrollmöglichkeiten aufmerksam.

⁵ Er kann an von ihm genutzten Standorten abschliessbare Behältnisse für die Lagerung von privaten Gegenständen zur Verfügung stellen; sie sind von Kontrollmassnahmen ausgenommen. Der NDB übernimmt für die Gegenstände keine Haftung.

Art. 49 Raumkontrollen

¹ Raumkontrollen können auch in Abwesenheit der betroffenen Person erfolgen.

² Abgeschlossene Behältnisse oder eindeutig als privat erkennbare Gegenstände werden nicht kontrolliert.

Art. 50 Sicherstellung von Gegenständen

Der NDB kann von ihm zur Verfügung gestellte Gegenstände jederzeit zurückfordern.

Art. 51 Einsatz von Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten sowie Mitführen von elektronischen Geräten

¹ Alle Personen, die das Aufnahmefeld von Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten betreten, sind mit einem gut sichtbaren Hinweisschild darüber zu informieren, dass sie von einem Überwachungssystem erfasst werden.

² Die Aufnahmen sind in der Regel nach 30 Tagen zu löschen. Werden sie zur Beweissicherung in einem Verfahren benötigt, erfolgt die Löschung nach dessen rechtskräftigem Abschluss.

³ Der NDB kann innerhalb der von ihm genutzten Räumlichkeiten das Mitführen von elektronischen Geräten verbieten.

Art. 52 Zutrittskontrollsystem

¹ Der Zugang zu den Räumlichkeiten des NDB, in dem das gesicherte Computernetzwerk verwendet wird, erfolgt kontrolliert.

² Die Zugangskontrolle muss die Identifikation aller Personen gewährleisten, die zum gesicherten Computernetzwerk Zugang haben.

³ Führt der NDB die Zugangskontrolle nicht selber durch, so hat ihm der Betreiber einen gesicherten Online-Zugang zu den Daten zu gewährleisten.

8. Kapitel: Bewaffnung**Art. 53** Berechtigung zum Tragen einer Dienstwaffe

¹ Als Dienstwaffen gelten:

- a. Reizstoffe;
- b. Feuerwaffen.

² Eine Dienstwaffe tragen dürfen diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die im Rahmen ihrer dienstlichen Funktion und Aufgabe besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind.

³ Die Direktorin oder der Direktor des NDB bestätigt die Zugehörigkeit zur Personengruppe nach Absatz 2, indem sie oder er die Berechtigung zum Tragen einer Dienstwaffe erteilt, wenn

- a. die individuelle Gefährdungslage der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters dies erfordert; und
- b. die oder der Vorgesetzte der betreffenden Mitarbeiterin oder des betreffenden Mitarbeiters oder die oder der Waffen- und Schiessverantwortliche des NDB keine Hinderungsgründe zum Tragen einer Dienstwaffe geltend macht;

als Hinderungsgründe gelten insbesondere Anhaltspunkte, die auf eine mögliche Selbst- oder Drittgefährdung schliessen lassen.

⁴ Wer zum Tragen einer Dienstwaffe berechtigt ist, muss:

- a. über den Fachausweis des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie als Polizistin oder Polizist oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen; und
- b. nach den Richtlinien des Schweizerischen Polizeiinstituts die Schiessausbildung absolvieren und den jährlichen Schiessstest bestehen.

Art. 54 Aufbewahrung von Dienstwaffen; Munition

¹ Der NDB sorgt für die sichere Aufbewahrung der Dienstwaffen und der Munition.

² Wer zum Tragen einer Feuerwaffe berechtigt ist, darf folgende Munition verwenden:

- a. Vollmantelmunition;
- b. Munition mit kontrollierter Expansionswirkung;
- c. Trainingsmunition.

Art. 55 Schiessausbildung

Für die Organisation der Schiessausbildung ist die oder der Waffen- und Schiessverantwortliche des NDB verantwortlich. Diese oder dieser kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben mit anderen Stellen zusammenarbeiten.

Art. 56 Einzug der Dienstwaffe

¹ Werden bei einer Person Hinderungsgründe zum Tragen einer Dienstwaffe festgestellt, so zieht die oder der Waffen- und Schiessverantwortliche des NDB die Dienstwaffe ein.

² Die Direktorin oder der Direktor des NDB entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten und gegebenenfalls unter Beizug von weiteren Sachverständigen, ob die betreffende Person weiterhin zum Tragen einer Dienstwaffe berechtigt ist.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 57 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse sind in Anhang 4 geregelt.

Art. 57a Übergangsbestimmung zur Archivierung

¹ Die 50-jährige Schutzfrist für Archivgut, das vom NDB oder einer seiner Vorgängerorganisationen stammt, und sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Bundesarchiv befindet, wird um 30 Jahre verlängert.

² In Archivgut mit nach Absatz 1 verlängerter Schutzfrist wird vorbehaltlich Artikel 12 Absatz 2 des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998¹¹ Einsicht gewährt, wenn kein allenfalls betroffener ausländischer Sicherheitsdienst Vorbehalte gegen die Einsichtnahme geltend macht.

Art. 58 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹¹ SR 152.1

Anhang 1
(Art. 19 Abs. 2)

Auskunftspflichtige Organisationen

Folgende Organisationen öffentlichen und privaten Rechts sind verpflichtet, dem NDB im Rahmen der besonderen Auskunftspflicht der Behörden Auskünfte zu erteilen:

1. Wettbewerbskommission
2. Schweizerischer Nationalfonds
3. Eidgenössisches Starkstrominspektorat
4. Schweizerische Bundesbahnen
5. SBB Cargo
6. Schweizerische Post
7. Schweizerische Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren
8. Finanzmarktaufsicht
9. Eidgenössische Elektrizitätskommission
10. Eidgenössische Kommunikationskommission
11. Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen
12. Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat

Abgeltung der Dienstleistungen von Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen

1 Projektarbeiten

Ziel und Zweck	Erläuterung	Vergütung
Erschliessung eines neuen Standorts	Vorabklärung, Projektierung, Realisierung, Inbetriebnahme	Gemäss Projektvertrag im Einzelfall
Ausbau eines bestehenden Standorts	Planung, Einbau der Apparate, Abnahme	Gemäss Auftrag im Einzelfall

2 Laufende Kosten

Ziel und Zweck	Erläuterung	Vergütung
Zugriff auf Kabel	Auftragsbearbeitung, An- und Rückfahrt, Zugriff ausführen	Nach Stundenaufwand, zuzüglich Wegkosten
Miete	Raummiete, Miete für Infrastruktur, Heiz- und Nebenkosten, Entschädigung für begleitete Zutritte	Gemäss marktüblichen Ansätzen

3 Dienstleistungen

Ziel und Zweck	Erläuterung	Vergütung
Netzdatenlieferung bereitstellen	Anforderungen entgegennehmen, Standards definieren, Netzpläne erarbeiten	Nach Stundenaufwand
Netzdatenlieferung	Standardisierte Berichte erstellen und versenden	Nach Stundenaufwand

4 Tarif

- 4.1 Für die Entschädigungen nach Stundenaufwand gilt ein Stundenansatz von 180 Franken.
- 4.2 Die Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen müssen eine detaillierte Abrechnung ihres Aufwands einreichen. Der Zeitaufwand ist auf die Viertelstunde genau

unter Angabe der genauen Tätigkeit anzugeben. Der Sachaufwand ist detailliert mit Rechnung zu belegen.

5 Abrechnung

- 5.1 Die Modalitäten der Abrechnung für erbrachte Dienstleistungen werden in der Regel zwischen den Vertragspartnern im Einzelfall geregelt.
- 5.2 Liegen keine vertraglichen Abmachungen vor, stellen die Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen jeweils nach Abschluss der erbrachten Dienstleistung Rechnung.

6 Höhe der Vergütung im Streitfall

Im Streitfall verfügt der NDB die Höhe der Vergütung.

Bekanntgabe von Personendaten an inländische Behörden und Amtsstellen

Personendaten müssen an schweizerische Strafverfolgungsbehörden unter den in Artikel 60 Absatz 2, 3 und 4 des Nachrichtendienstgesetzes genannten Bedingungen sowie vorbehaltlos an Aufsichtsbehörden weitergegeben werden.

Personendaten können unter den in Artikel 60 des Nachrichtendienstgesetzes genannten Bedingungen zu den nachstehend aufgeführten Zwecken an die folgenden Behörden und Amtsstellen bekannt gegeben werden:

1. Regulatorische Aufsichtsbehörden (Eidgenössische Elektrizitätskommission, Eidgenössische Kommunikationskommission): zum Schutz bei Angriffen auf kritische Infrastrukturen;
2. Organe der sicherheitspolitischen Führung des Bundesrates;
3. Krisen- und Sonderstäbe des Bundes: zur Bewältigung von besonderen Lagen;
4. kantonale Vollzugsbehörden;
5. Bundeskanzlei: Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen: für die Durchführung von Personensicherheitsprüfungen;
6. Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten:
 - 6.1 für die Beurteilung der Akkreditierungsgesuche oder Anwesenheitsrechte von Angehörigen ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen;
 - 6.2 für die Wahrung völkerrechtlicher Schutzpflichten;
 - 6.3 im Rahmen seiner Mitwirkungsrechte auf dem Gebiet des Aussenwirtschaftsrechts;
 - 6.4 zur Feststellung und Beurteilung sicherheitsrelevanter Vorgänge, die schweizerische Vertretungen im Ausland betreffen;
 - 6.5 für die Beurteilung der Bedrohungslage und der sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz;
 - 6.6 zur Umfeldabklärung von Entwicklungs- und Förderprogrammen sowie ausserpolitischen Initiativen;
7. Eidgenössisches Departement des Innern:
 - 7.1 Bundesamt für Gesundheit: im Zusammenhang mit dem Vollzug der Strahlenschutz-, der Gift-, der Epidemien- und der Betäubungsmittelgesetzgebung;

- 7.2 Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen: im Zusammenhang mit dem Vollzug der Lebensmittel-, Tierseuchen-, Tierschutz- und Artenschutzgesetzgebung;
8. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
- 8.1 Bundesamt für Justiz: für die Behandlung von Ersuchen im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen;
- 8.2 Staatssekretariat für Migration:
- 8.2.1 zur Behandlung von Einbürgerungsgesuchen;
- 8.2.2 für Massnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, insbesondere zu deren Fernhaltung;
- 8.2.3 zur Beurteilung von Asylgesuchen;
- 8.2.4 zur Beurteilung der Lage in den Migrationsorten;
- 8.3 Fedpol:
- 8.3.1 zur Bearbeitung von Aufgaben nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994¹² über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes;
- 8.3.2 zum Vollzug von bilateralen oder internationalen Polizeikooperationsabkommen;
- 8.3.3 für die Behandlung polizeilicher Rechtshilfeersuchen;
- 8.3.4 zur Aufnahme ins RIPOL;
- 8.3.5 für die Sicherheit von Magistratinnen und Magistraten und gefährdeten Personen des Bundes;
- 8.3.6 für die Wahrung völkerrechtlicher Schutzpflichten,
- 8.3.7 zum Schutz schweizerischer Vertretungen im Ausland;
- 8.3.8 zur Durchführung von Objekt-, Informations- und Wertschutzmassnahmen im In- und Ausland;
- 8.3.9 der Zentralstelle Waffen und der Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben;
- 8.3.10 zur Aussprechung von Fernhaltemassnahmen und Ausweisungen;
- 8.3.11 zur Beschlagnahme von Propagandamaterial sowie zur Löschung und Sperrung von Websites nach Artikel 13e des Bundesgesetzes vom 21. März 1997¹³ über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit;
- 8.3.12 für die Sicherheit von Personen im Zeugenschutzprogramm sowie von deren nahestehenden Angehörigen;
- 8.3.13 für die Sicherheit von Passagieren schweizerischer Luftfahrzeuge.
9. Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport:

¹² SR 360

¹³ SR 120

- 9.1 Stäbe der Armee:
 - 9.1.1 im Zusammenhang mit der Beurteilung der Bedrohungslage und sicherheitspolitisch bedeutsamer Informationen über das Ausland sowie im Zusammenhang mit den Einsatzgebieten der Armee im Ausland;
 - 9.1.2 im Zusammenhang mit Assistenzdiensten im In- und Ausland;
 - 9.1.3 zur Beurteilung von in Umlauf gebrachten Krankheitserregern und chemischen Substanzen;
 - 9.1.4 zur Beurteilung der Sicherheit von EDV-Systemen und -Datenbanken des Bundes gegen Einwirkungen, bei denen ein terroristischer, nachrichtendienstlicher oder gewalttätig-extremistischer Bezug nicht ausgeschlossen werden kann;
- 9.2 Generalsekretariat: für die Beurteilung der Bedrohungslage und für die sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz;
- 9.3 Organe für militärische Sicherheit:
 - 9.3.1 zur Beurteilung der militärischen Sicherheitslage;
 - 9.3.2 zum Schutz militärischer Informationen und Objekte;
 - 9.3.3 zur Erfüllung kriminal- und sicherheitspolizeilicher Aufgaben im Armeebereich;
 - 9.3.4 wenn die Angehörigen des Dienstes zu Aktivdienst aufgeboten sind: zudem zur präventiven Sicherung der Armee vor Spionage, Sabotage und anderen rechtswidrigen Handlungen, zur Beschaffung von Nachrichten sowie zum Schutz der Mitglieder des Bundesrates, der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers und weiterer Personen;
- 9.4 Bundesamt für Bevölkerungsschutz:
 - 9.4.1 Geschäftsbereich Bevölkerungsschutzpolitik im Zusammenhang mit dem Schutz kritischer Infrastrukturen;
 - 9.4.2 Nationale Alarmzentrale im Hinblick auf Beschaffung, Analyse und Verbreitung von Informationen nach der Verordnung vom 17. Oktober 2007¹⁴ über die Nationale Alarmzentrale;
 - 9.4.3 Labor Spiez im Zusammenhang mit Informationen und Erkenntnissen zur ABC-Sicherheit;
- 9.5 Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen: für die Durchführung von Personensicherheitsprüfungen;
- 10. Eidgenössisches Finanzdepartement:
 - 10.1 Eidgenössische Finanzverwaltung:
 - 10.1.1 im Rahmen der Beurteilung von Finanz- und Wirtschaftsfragen sowie der Finanzkriminalität;

- 10.1.2 zur Vorbereitung oder Durchführung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens;
- 10.2 Staatssekretariat für internationale Finanzfragen: im Rahmen der Beurteilung von Finanz- und Wirtschaftsfragen sowie der Finanzkriminalität;
- 10.3 Grenzschutz- und Zollorgane:
 - 10.3.1 zur Feststellung des Aufenthalts von Personen:
 - 10.3.2 zur Durchführung grenzpolizeilicher und zolldienstlicher Kontrollen sowie von Verwaltungsstrafverfahren;
- 10.4 Bundesamt für Informatik und Telekommunikation: zur Beurteilung der Sicherheit von EDV-Systemen und -Datenbanken des Bundes gegen Einwirkungen, bei denen ein terroristischer, nachrichtendienstlicher oder gewalttätig-extremistischer Bezug nicht ausgeschlossen werden kann;
- 11. Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung:
 - 11.1 Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO):
 - 11.1.1 zum Vollzug des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996¹⁵ und des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996¹⁶;
 - 11.1.2 zur Ergreifung von Massnahmen auf dem Gebiet des Aussenwirtschaftsrechts;
 - 11.1.3 zur Vorbereitung oder Durchführung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens;
 - 11.1.4 für die Beurteilung der wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Lage in den Interessensgebieten der Schweiz;
 - 11.2 Bundesamt für Berufsbildung und Technologie: für die Erteilung von Sprengausweisen;
 - 11.3 Bundesamt für Landwirtschaft: im Zusammenhang mit dem Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung;
 - 11.4 Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung: zum Schutz vor Angriffen auf kritische Infrastrukturen;
- 12. Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation:
 - 12.1 Bundesamt für Zivilluftfahrt, Bundesamt für Kommunikation und Schweizerische Bundesbahnen: für sicherheitspolizeiliche Massnahmen;
 - 12.2 Bundesamt für Energie:
 - 12.2.1 im Zusammenhang mit dem Vollzug der Kernenergiegesetzgebung;
 - 12.2.2 im Rahmen seiner Mitwirkungsrechte auf dem Gebiet des Aussenwirtschaftsrechts;

¹⁵ SR 514.51

¹⁶ SR 946.202

- 12.3 Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat: im Zusammenhang mit dem Vollzug der Strahlenschutzgesetzgebung und der Aufgaben gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁷ über das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat;
- 12.4 Bundesamt für Umwelt: im Zusammenhang mit dem Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung;
- 13 betroffene Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, wenn es zu deren Sicherheit notwendig ist.

¹⁷ SR 732.2

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Die folgenden Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 1. Dezember 1999¹⁸ über die finanziellen Leistungen an die Kantone zur Wahrung der inneren Sicherheit
2. Verordnung vom 4. Dezember 2009¹⁹ über den Nachrichtendienst des Bundes
3. Verordnung vom 8. Oktober 2014²⁰ über die Informationssysteme des Nachrichtendienstes des Bundes

II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 4. März 2011²¹ über die Personensicherheitsprüfungen

Art. 28

Die Prüfungsunterlagen dürfen ausschliesslich zur Personensicherheitsprüfung verwendet werden; ausgenommen ist die Verwendung in einem Strafverfahren des Bundes gegen die betroffene Person oder zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz.

2. Verordnung vom 27. Juni 2001²² über das Sicherheitswesen in Bundesverantwortung

Art. 2 Abs. 4

⁴ Er kann zur Überwachung von Gebäuden des Bundes private Schutzdienste einsetzen, sofern das eigene Personal dafür nicht ausreicht.

¹⁸ AS 2000 61, 2001 1369, 2006 5249, 2008 6305, 2009 6937

¹⁹ AS 2009 6937, 2010 3865, 2012 3767, 2012 5527, 2012 6731, 2013 3041, 2014 3231, 2014 2577, 2016 2577

²⁰ AS 2014 3231

²¹ SR 120.4

²² SR 120.72

Art. 3 Ausübung des Hausrechts

¹ Das Hausrecht wird in Gebäuden, in welchen Bundesbehörden untergebracht sind, von den Vorsteherinnen und Vorstehern der untergebrachten Departemente, Gruppen, Ämter oder anderen Bundesbehörden ausgeübt.

² Diese treffen in Absprache mit dem Dienst die geeigneten Schutzmassnahmen.

³ Sie können für ihre Schutzaufgaben private Schutzdienste beiziehen.

Art. 6 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

^{1bis} Der Schutz der Personen nach Absatz 1 ist wie folgt gewährleistet:

- a. für Personen nach den Buchstaben a und c–e: vom Antritt bis zur Beendigung der Funktion, falls eine Gefährdung im Zusammenhang mit der Ausübung der Funktion besteht;
- b. für Personen nach Buchstabe b: von der Wahl bis ein Jahr nach Ausscheiden aus dem Amt;
- c. für Personen nach Buchstabe f: gemäss den völkerrechtlichen Verpflichtungen, den internationalen Gepflogenheiten und dem Gaststaatgesetz vom 22. Juni 2007²³.

^{1ter} Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) kann in begründeten Fällen in Absprache mit der zuständigen Organisationseinheit und dem Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) eine Verlängerung der Schutzmassnahmen anordnen, wenn nach Ablauf der Schutzdauer nach Absatz 1^{bis} aufgrund der ehemaligen Funktion weiterhin eine Gefährdung besteht.

Art. 7 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Das EJPD kann in begründeten Fällen für Personen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a–e in Absprache mit der zuständigen Organisationseinheit und dem BBL eine Verlängerung der Schutzmassnahmen anordnen, wenn nach Ablauf der Schutzdauer nach Artikel 6 Absatz 1^{bis} Buchstaben a und b aufgrund der ehemaligen Funktion weiterhin eine Gefährdung besteht.

Art. 12a Abgeltung für Schutzaufgaben

¹ Der Bund leistet nach Artikel 28 Absatz 2 BWIS eine Abgeltung, wenn ein Kanton im Auftrag des Dienstes regelmässig wiederkehrende oder dauernde Schutzaufgaben erfüllt, die mehr als 5 Prozent der jährlichen Lohnkosten des betroffenen Polizeikorps oder mehr als 1 Million Franken ausmachen.

² Die Modalitäten der Abgeltung für dauernde Schutzaufgaben werden unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und allfälliger wirtschaftlicher und immaterieller Vorteile vertraglich geregelt, wobei der Anteil des Bundes an den für ihn getätigten Aufwendungen in der Regel 80 Prozent der Gesamtkosten nicht übersteigt.

³ Eine Anpassung des Bundesbeitrags erfolgt alle drei Jahre aufgrund der durchschnittlichen Aufwendungen der letzten drei Jahre.

Art. 12b Abgeltung bei ausserordentlichen Ereignissen

¹ Der Bund leistet bei ausserordentlichen Ereignissen auf Antrag des Kantons und im Rahmen der bewilligten Kredite eine Abgeltung, insbesondere für spezielle und umfangreiche Überwachungs-, Bewachungs- und Personenschutzaufträge.

² Für die Bemessung der Abgeltung gelten namentlich folgende Kriterien:

- a. besondere Verhältnisse wie Grösse des Polizeikorps;
- b. Aufwand des Einsatzkantons;
- c. allfällige wirtschaftliche und immaterielle Vorteile, die dem Kanton durch das Ereignis entstehen;
- d. Vergütungsansätze nach den Richtlinien für die interkantonale polizeiliche Hilfeleistung unter Teilnahme des Bundes.

³ Die Abgeltung wird pauschal bestimmt oder es wird festgelegt, welche massgebenden Kosten zu welchem Satz abgegolten werden. Die Entschädigung von anderen involvierten Kantonen ist Sache des ersuchenden Kantons.

⁴ Werden bestimmte Kosten abgegolten, so schickt der Kanton fedpol nach Erfüllung des Auftrags die notwendigen Angaben. Können sich fedpol und der Kanton über die Höhe der Abgeltung nicht einigen, so entscheidet das EJPD nach Anhören der kantonalen Polizeidirektion.

Art. 12c Interkantonale Polizeieinsätze zugunsten des Bundes

¹ Bei interkantonalen Polizeieinsätzen zugunsten des Bundes werden die Kantone, die Polizeikräfte zur Verfügung stellen, mit einer Tagespauschale von 600 Franken pro eingesetzte Person entschädigt. Der angebrochene Tag wird voll vergütet. Spesen werden separat entschädigt.

² Pikett leistende Einsatzkräfte werden mit einer Tagespauschale von 200 Franken pro Person und angebrochenen Tag entschädigt.

Art. 13 Datenbearbeitung

¹ Der Dienst beschafft die Daten über sicherheitsrelevante Ereignisse und damit in Verbindung stehende Personen, die er nach den Artikeln 23a und 23b BWIS bearbeitet:

- a. aus öffentlich zugänglichen Quellen;
- b. von den zu schützenden Personen, deren Familien und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- c. von diplomatischen Vertretungen und internationalen Organisationen;
- d. von nationalen und internationalen Sicherheitsorganen.

² Er kann ausnahmsweise Daten an Behörden und Stellen weitergeben, die nicht in Artikel 23c BWIS genannt sind, sofern die Daten zur Erfüllung einer in einem Gesetz im formellen Sinn festgelegten Aufgabe unentbehrlich sind.

³ Er ist verantwortlich für die Einhaltung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen des Informations- und Dokumentationssystems. Er erstellt ein Bearbeitungsreglement.

Art. 15 Abs. 2, 3 und 5

² Er kann auf Verlangen einer Person, die das Hausrecht nach Artikel 3 Absatz 1 ausübt, in oder am betreffenden Gebäude Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgereäte zum Schutz der Gebäude und ihrer Nutzerinnen und Nutzer einsetzen.

³ Bildsignale, die personenbezogene Daten enthalten, sind durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen. Die Gewährleistung der Datensicherheit richtet sich nach der Daten- und Informationsschutzgesetzgebung des Bundes.

⁵ Bildsignale, die personenbezogene Daten enthalten, muss der Dienst spätestens 30 Tage nach der Aufzeichnung vernichten, auch wenn sie sichergestellt wurden.

3. Verordnung vom 10. November 2004²⁴ über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide

Anhang

Ziff. 1 und 1a

1. Bundesgesetz vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst, Artikel 74 Absatz 7 (SR....)

1a

Bisherige Ziffer 1

4. Verordnung vom 29. September 2006²⁵ über das Strafregister

Art. 21 Abs. 4

Aufgehoben

oder

²⁴ SR 312.3

²⁵ SR 331

Art. 21 Abs. 4 Einleitungssatz

⁴ Ausserdem kann der Nachrichtendienst des Bundes durch ein Abrufverfahren Einsicht in Daten über Urteile nach Artikel 366 Absätze 3 Buchstabe d und 3^{bis} StGB sowie über hängige Strafverfahren nehmen, sofern dies zur Erfüllung folgender Aufgaben nötig ist (Art. 367 Abs. 3 StGB):

5. Verordnung vom 30. November 2001²⁶ über die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Bundesamt für Polizei

Art. 10a Finanzhilfe an das Schweizerische Polizeiinstitut

¹ Als Leistungen, für die der Bund dem Schweizerischen Polizeiinstitut (SPI) Finanzhilfen gewährt, gelten namentlich Aus- und Weiterbildungskurse zur inneren Sicherheit, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes oder kantonaler Sicherheitsorgane durchgeführt werden. Die Finanzhilfe wird aufgrund des Jahresprogramms des SPI pauschal festgelegt.

² Die interessierten Stellen des Bundes und das SPI vereinbaren im Rahmen der bewilligten Kredite Inhalt, Art und Umfang der Durchführung, Wahl der Referentinnen und Referenten sowie Adressatenkreis von Veranstaltungen, die mit finanzieller Beteiligung des Bundes im Rahmen des BWIS abgehalten werden.

6. Verordnung vom 15. Oktober 2008²⁷ über das Informationssystem der Bundeskriminalpolizei

Ingress

gestützt auf die Artikel 13 Absatz 1 und 15 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994²⁸ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes (ZentG), Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008²⁹ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) und Artikel 6 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015³⁰ (NDG);

Art. 9 Bst. d

Die im JANUS registrierten Daten stammen:

- d. von den Sicherheitsorganen des Bundes nach dem BWIS und dem NDG;

²⁶ SR 360.1

²⁷ SR 360.2

²⁸ SR 360

²⁹ SR 361

³⁰ SR...;BBl 2015 7211

Art. 11 Abs. 1 Bst. d

¹ Folgende Stellen haben, soweit es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge notwendig ist, durch ein Abrufverfahren Zugriff (Online-Zugriff) auf das JANUS:

- d. die Abteilung Analyse des Bundesamtes sowie der NDB zur Erstellung von Analysen im Rahmen seiner Tätigkeit nach dem NDG;

Anhang 2

1. Zugriffsmatrix JANUS

1.1 System zur Unterstützung gerichtspolizeilicher Ermittlungen des Bundes (Art. 10 und 18 BPI)

Eintrag NDB

Stelle	PV		JO			AN	PR	ER	GA	Intranet		Blüte
	Personalien und Vorgänge	Auswertung PV (intern)	Detail Telefonkontrolle	Detail Journal	Auswertung JO (intern)	Analyse (mit Analyse-Tool)	Polizeirapportierung	Ereignisprotokolle Tagesjourmale	Geschäftskontrolle Aktenverwaltung	Mail	Polizeiliche Informationen	Falscheldtypen und -techniken
NDB												
Auswertung / Analyse	G	G	-	-	-	G	-	-	-	A	G	-
Ausländerdienst	G	-	-	-	-	-	-	-	-	A	G	-
Beschaffung	G	G	-	-	-	G	-	-	-	A	G	-
Datenerfassung / Triage	-	-	-	-	-	-	-	-	A*	A	G	-
C + MA NDB	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A	G	-
DatenschutzberaterIn NDB	G	-	-	-	-	-	-	-	-	A	-	-
Bereich Sicherheit	P	-	-	-	-	-	-	-	-	A	G	-

1.2 System Bundesdelikte (Art. 11 und 18 BPI)

Eintrag NDB

Stelle	PV		JO			AN	PR	ER	GA	Intranet		Blüte
	Personalien und Vorgänge	Auswertung PV (intern)	Detail Telefonkontrolle	Detail Journal	Auswertung JO (intern)	Analyse (mit Analyse-Tool)	Polizeirapportierung	Ereignisprotokolle Tagesjourmale	Geschäftskontrolle Aktenverwaltung	Mail	Polizeiliche Informationen	Falscheldtypen und -techniken
NDB												
Auswertung / Analyse	G	G	-	-	-	G	-	-	-	A	G	-
Ausländerdienst	G	-	-	-	-	-	-	-	-	A	G	-
Beschaffung	G	G	-	-	-	G	-	-	-	A	G	-

Stelle	PV		JO			AN	PR	ER	GA	Intranet		Blüte
	Personalien und Vorgänge	Auswertung PV (intern)	Detail Telefonkontrolle	Detail Journal	Auswertung JO (intern)					Mail	Polizeiliche Informationen	
Datenerfassung / Triage	–	–	–	–	–	–	–	–	A*	A	G	–
C + MA NDB	–	–	–	–	–	–	–	–	–	A	G	–
DatenschutzberaterIn NDB	G	–	–	–	–	–	–	–	–	A	–	–
Bereich Sicherheit	P	–	–	–	–	–	–	–	–	A	G	–

1.3 System zur Unterstützung der Ermittlungen der Kantone im Bereich ihrer Strafverfolgungskompetenzen (Art. 13 BPI)

Eintrag NDB

Stelle	PV		JO			AN	Intranet	
	Personalien und Vorgänge	Auswertung PV (intern)	Detail Telefonkontrolle	Detail Journal	Auswertung JO (intern)		Mail	Polizeiliche Informationen
NDB								
Auswertung / Analyse	P	–	–	–	–	–	A	G
Ausländerdienst	P	–	–	–	–	–	A	G
Beschaffung	P	–	–	–	–	–	A	G
Datenerfassung / Triage	–	–	–	–	–	–	A	G
C + MA NDB	–	–	–	–	–	–	A	G
DatenschutzberaterIn NDB	P	–	–	–	–	–	A	G
Bereich Sicherheit	P	–	–	–	–	–	A	G

7. Verordnung vom 26. Oktober 2016³¹ über das automatisierte Polizeifahndungssystem

Art. 6 Abs. 1 Bst. j

¹ Folgende Behörden können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten mittels Abrufverfahren direkt abfragen:

- j. der NDB nach Ausschreibungen von Personen sowie ungeklärten Straftaten zur Feststellung des Aufenthaltsortes von Personen und des Standortes von

³¹ SR 361.0

Fahrzeugen sowie zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle von Personen und Fahrzeugen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit: nach dem Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015³²;

8. Verordnung vom 8. März 2013³³ über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro

Art. 7 Abs. 1 Bst. h

¹ Die folgenden Behörden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 16 Absatz 2 BPI im Abrufverfahren Zugriff auf Daten im SIS:

- h. die für den Vollzug des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015³⁴ (NDG) zuständigen Einheiten des Nachrichtendienstes des Bundes: zur Feststellung des Aufenthaltsortes von Personen und des Standortes von Fahrzeugen sowie zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle von Personen und Fahrzeugen nach Massgabe ihrer Aufgaben im Rahmen des NDG;

9. Verordnung vom 17. Oktober 2012³⁵ über die elektronische Kriegführung und die Funkaufklärung

Ingress

gestützt auf die Artikel 38 Absatz 4 sowie 79 Absatz 4 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 (NDG)³⁶, Artikel 99 Absatz 1^{bis} des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995³⁷ (MG) sowie die Artikel 26 Absatz 2 und 48 Absatz 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997³⁸ (FMG),

Art. 3 Abs. 3 Bst. f^{bis}

³ Die Informationen nach Absatz 2 dienen:

- f^{bis}. in den Bereichen Aufklärung der Cyber-Bedrohung und Schutz kritischer Infrastrukturen: zur Aufklärung des Einsatzes, der Herkunft und der technischen Beschaffenheit der Cyber-Angriffsmittel sowie zur Gestaltung wirksamer Abwehrmassnahmen;

32 SR...;BBl 2015 7211

33 SR 362.0

34 SR...;BBl 2015 7211

35 SR 510.292

36 BBl 2015 ...

37 SR 510.10

38 SR 784.10

Art. 5 Abs. 2

² Vorbehalten bleiben Daten nach Artikel 38 Absätze 4 Buchstabe b und 5 NDG.

10. Verordnung vom 31. Oktober 2001³⁹ über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

(nur falls Totalrevision VÜPF nicht gleichzeitig in Kraft tritt)

Art. 6 Abs. 2

² Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) teilt dem Dienst den Genehmigungs- und den Freigabeentscheid im Rahmen von Artikel 27 Absatz 3 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25 September 2015⁴⁰ selber mit.

Art. 8 Abs. 2 Bst. b

² Das Verarbeitungszentrum muss rund um die Uhr einsatzfähig sein, um:

- b. die Daten für die betroffene Strafverfolgungsbehörde oder den NDB bereitzustellen.

Art. 11 Bst. b und e

Die beim Dienst eingereichte Überwachungsanordnung muss die folgenden Angaben enthalten:

- b. den Namen der Behörde, die als Empfängerin der Überwachungsdaten vorgesehen ist;
- e. die Straftat, die mit der Überwachung aufgeklärt werden soll oder den Vermerk «Nachrichtendienst»;

Art. 15 Abs. 1 Bst. b und e

¹ Die beim Dienst eingereichte Überwachungsanordnung muss die folgenden Angaben enthalten:

- b. den Namen der Behörde, die als Empfängerin der Überwachungsdaten vorgesehen ist;
- e. die Straftat, die mit der Überwachung aufgeklärt werden soll oder den Vermerk. «Nachrichtendienst»;

Art. 17 Abs. 2

² Wenn der Dienst feststellt, dass die angeordnete Überwachung den Anschluss von Trägerinnen und Trägern von Berufsgeheimnissen betrifft, ohne dass Vorkehren

³⁹ SR 780.11

⁴⁰ SR, BBl 2015 7211

nach Artikel 271 Absatz 1 der Strafprozessordnung⁴¹ (StPO) angeordnet worden sind, so zeichnet der Dienst den Fernmeldeverkehr auf und benachrichtigt die Genehmigungsbehörde. Diese Bestimmung gilt nicht für den NDB.

Art. 23 Bst. b und e

Die beim Dienst eingereichte Überwachungsanordnung muss die folgenden Angaben enthalten:

- b. den Namen der Behörde, die als Empfängerin der Überwachungsdaten vorgesehen ist;
- e. die Straftat, die mit der Überwachung aufgeklärt werden soll oder den Vermerk «Nachrichtendienst»;

Art. 25 Abs. 2

² Wenn der Dienst feststellt, dass die angeordnete Überwachung Trägerinnen und Träger von Berufsgeheimnissen betrifft, ohne dass Vorkehren nach Artikel 271 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) angeordnet worden sind, zeichnet der Dienst die Daten auf und benachrichtigt die Genehmigungsbehörde. Diese Bestimmung gilt nicht für den NDB.

11. Verordnung vom 25. November 2015⁴² über Fernmeldeanlagen

Art. 27 Abs. 4

⁴ Die Funkanlagen nach Artikel 26 Absatz 1 dürfen nur den Polizei-, Strafverfolgungs- oder Strafvollzugsbehörden oder dem Nachrichtendienst des Bundes angeboten oder für diese auf dem Markt bereitgestellt werden.

12. Verordnung vom 9. März 2007⁴³ über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen

Art. 51 Abs. 2 und 3

² Fest installierte störende Fernmeldeanlagen dürfen nur in Vollzugsanstalten und Gefängnissen sowie in vom Nachrichtendienst des Bundes (NDB) genutzten Räumlichkeiten betrieben werden. Sie dürfen ausserhalb dieser Orte keine Störungen des Fernmeldeverkehrs verursachen.

³ Mobile störende Fernmeldeanlagen dürfen von den Strafverfolgungsbehörden und dem NDB nur betrieben werden, wenn dadurch eine unmittelbare und schwere Gefahr für Leib oder Leben abgewendet werden kann. Ebenfalls betrieben werden dür-

⁴¹ SR 312.0

⁴² SR 784.101.2

⁴³ SR 784.102.1

fen sie mit geringer Leistung zur Neutralisierung von Ortungs- und Überwachungssystemen.